

GRUNDSATZ- ERKLÄRUNG

ZUR MENSCHENRECHTSSTRATEGIE
09/2024

1. VORWORT

Wir arbeiten heute an den Themen von morgen: Mit weltweit über 2.500 Mitarbeitenden schaffen wir im Familienunternehmen Pöppelmann - gegründet im Jahr 1949 in Lohne - konkrete Mehrwerte für Kunden in über 90 Ländern. Unsere Expertenteams für innovative Kunststoffkonzepte sind in den globalen Märkten in den Bereichen Automotive, Medizintechnik, Lebensmittel-, Kosmetik- und Pharmaindustrie sowie Gartenbau zuhause. Wir übernehmen Verantwortung für die Ergebnisse unseres Handelns. In unserer unternehmensweiten Initiative PÖPPELMANN blue® erarbeiten wir zukunftsweisende, ressourcen- und klimaschonende Kunststofflösungen für unsere Geschäftsbereiche.

Nachhaltiges Wirtschaften ist seit Jahrzehnten Grundlage unseres Erfolgs. In unseren Entscheidungen stellen wir den langfristigen Mehrwert unseres Handelns in den Mittelpunkt. Diese Haltung sehen wir am besten beschrieben mit dem Begriff „Verantwortung“. Diese übernehmen wir in unserer Arbeit ganz konkret jeden Tag aufs Neue – für unsere Mitarbeitenden und die Qualität unserer Produkte, für die natürlichen Ressourcen unserer Erde und die Region, in der wir zu Hause sind.

Wie können wir unsere Begeisterung für unsere Arbeit, unsere Leidenschaft für unsere Produktlösungen, unsere Stärken im Team, unsere Flexibilität in einer Welt, die sich immer rasanter verändert – kurzum, unseren ganz speziellen Pöppelmann-Effekt –prägnant auf den Punkt bringen? Auf diese Frage haben wir im Jahr 2017 eine Antwort gefunden: Sie lautet PP^x.

PP^x steht für Pöppelmann Excellence und beschreibt die strategische Ausrichtung unseres Unternehmens, den Kern unserer Geschäftstätigkeit. In der PP^x-Unternehmenspolitik haben wir unseren Anspruch an uns selbst formuliert.

Die vier PP^x-Prinzipien sind auf unserer Unternehmenshomepage einsehbar und legen unsere Haltung und Werte als grundlegende Unternehmenspolitik für jeden nachvollziehbar dar – und zwar nicht als bloße Theorie, sondern als Tag für Tag genutztes Werkzeug unserer Arbeit. Alle Abteilungen übersetzen PP^x für sich selbst – gemäß ihren jeweiligen Aufgaben.

Unser Code of Conduct und Supplier Code of Conduct werden fortlaufend aktualisiert und formulieren die wesentlichen Erwartungen und Grundsätze, die Pöppelmann unternehmensintern und entlang der Lieferkette für die Herstellung von Produkten oder die Erbringung von Dienstleistungen voraussetzt.

2. BESCHREIBUNG DES VERFAHRENS ZUR EINHALTUNG DER SORGFALTPFLICHTEN

2.1 Einrichtung eines Risikomanagements

Wir haben ein angemessenes Risikomanagement zur Einhaltung der unternehmerischen Sorgfaltspflichten nach § 3 Abs. 1 LkSG eingerichtet. Zudem tragen wir Sorge dafür, dass das Risikomanagement so organisiert und überwacht wird, dass die Interessen der eigenen Mitarbeitenden, der Beschäftigten innerhalb der

eigenen Lieferketten, sowie der von menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken betroffenen Personen angemessen berücksichtigt werden.

Wir haben das Risikomanagement für unsere Lieferketten in allen maßgeblichen Geschäftsabläufen verankert. So wurden in den zuständigen Unternehmensabteilungen die notwendigen angemessenen personellen und organisatorischen Strukturen geschaffen, um menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken innerhalb der Lieferkette zu erkennen, zu minimieren und Verletzungen zu verhindern.

Alle unmittelbar für die Aufgaben des Risikomanagements zuständigen Mitarbeitenden wurden entsprechend geschult und in ihre Aufgaben u.a. bei der künftigen Lieferantenauswahl, bei der Risikoanalyse und der Durchführung der Präventions- und Abhilfemaßnahmen eingewiesen. Wir haben einen entsprechend qualifizierten Mitarbeiter zum Menschenrechtsbeauftragten ernannt. Dieser hat die Aufgabe, das Risikomanagement hinsichtlich der gesetzlichen Anforderungen im Rahmen der Umsetzung des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG) zu überwachen und der Geschäftsführung über die Ergebnisse seiner Arbeit zu berichten.

Wir haben unser internes Berichtswesen so ergänzt, dass die Geschäftsführung von dem Menschenrechtsbeauftragten mindestens einmal jährlich oder anlassbezogen über seine Arbeit und im Übrigen stets zeitnah und umfassend über alle relevanten Vorgänge und Maßnahmen im Zusammenhang mit der Erfüllung der unternehmerischen Sorgfaltspflichten nach dem Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz informiert wird.

Alle Verantwortlichkeiten und Zuständigkeiten wurden klar festgelegt und dokumentiert.

2.2 Durchführung von Risikoanalysen

Wir führen turnusmäßig einmal im Jahr im Rahmen des eingerichteten Risikomanagements im eigenen Geschäftsbereich sowie bei unseren unmittelbaren Zulieferern eine angemessene Risikoanalyse durch, um die menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken im jeweiligen Bereich zu ermitteln.

Die Ermittlung, Bewertung und Gewichtung der menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken erfolgen mit Hilfe einer dafür eingerichteten Software-Lösung. Dieses Tool unterstützt uns sowohl bei der abstrakten als auch der konkreten Risikoanalyse. Die zuständigen Fachabteilungen überprüfen, bewerten und priorisieren die ermittelten Ergebnisse der Risikoanalyse. Hierbei finden die Angemessenheitskriterien des § 3 Abs. 2 LkSG Berücksichtigung.

Wir tragen dafür Sorge, dass die Ergebnisse der Risikoanalyse intern an die Geschäftsleitung und den maßgeblichen Entscheidungsträger der zuständigen Fachabteilungen kommuniziert und danach die erforderlichen Folgemaßnahmen ergriffen werden.

Wir führen die Risikoanalyse jährlich sowie bei Vorliegen eines konkreten Anlasses durch. Ein solcher Anlass liegt vor, wenn wir von einer wesentlich veränderten oder wesentlich erweiterten Risikolage im eigenen Geschäftsbereich oder bei einem unmittelbaren Zulieferer ausgehen müssen. Dies kann bei uns regelmäßig bei der Einführung neuer Produkte, bei der Umsetzung spezifischer unternehmerischer Projekte oder der Erweiterung sowie Erschließung von Produktionsstandorten oder eines neuen Geschäftsfelds der Fall sein.

Außerdem berücksichtigen wir im Zusammenhang mit der Risikoanalyse die Erkenntnisse aus dem unternehmensinternen Beschwerdeverfahren.

2.3 Ergreifung von Präventionsmaßnahmen

Werden bei der Risikoanalyse menschenrechtliche Risiken festgestellt, implementieren wir angemessene Präventionsmaßnahmen. Unsere menschenrechtsbezogenen und umweltbezogenen Erwartungen werden fortan bei der Auswahl der unmittelbaren Zulieferer berücksichtigt.

Wir adressieren an die betroffenen Zulieferer, dass diese unsere Erwartungen einhalten. Dazu zählt, diese Erwartungen entlang der Lieferkette an ihre Lieferanten angemessen weiterzugeben. Falls erforderlich werden wir sodann bei den betroffenen unmittelbaren Zulieferern Schulungen und Weiterbildungen durchführen bzw. durchführen lassen, die es diesen ermöglichen, die menschenrechtsbezogenen und umweltbezogenen Erwartungen einzuhalten.

Zusätzlich können angemessene vertragliche Kontrollmechanismen und deren risikobasierte Durchführung mit den Lieferanten vereinbart werden, um die Einhaltung der Menschenrechtsstrategie bei dem unmittelbaren Zulieferer kontrollieren zu können. Die Wirksamkeit dieser Präventionsmaßnahmen überprüfen wir einmal im Jahr sowie – wie beschrieben – anlassbezogen.

2.4 Einführung von Abhilfemaßnahmen

Im Falle der Verletzung einer menschenrechtsbezogenen oder einer umweltbezogenen Pflicht im eigenen Geschäftsbereich oder bei einem unmittelbaren Zulieferer ergreifen wir unverzüglich angemessene Abhilfemaßnahmen nach den gesetzlichen Anforderungen.

Betrifft die Verletzung einer menschenrechtsbezogenen oder einer umweltbezogenen Pflicht einen unmittelbaren Zulieferer und ist so beschaffen, dass diese nicht in absehbarer Zeit beendet werden kann, erstellen wir ein Konzept mit einem konkreten Zeitplan zur Beendigung oder Minimierung der Verletzung und setzen dieses um.

Der Abbruch einer Geschäftsbeziehung ist für uns nur geboten, wenn insbesondere die Verletzung einer geschützten Rechtsposition oder einer umweltbezogenen Pflicht als sehr schwerwiegend bewertet wird, die Umsetzung der im Konzept festgelegten Maßnahmen keine Abhilfe bewirkt und uns keine anderen mildereren Mittel zur Verfügung stehen.

Die Wirksamkeit dieser Abhilfemaßnahmen überprüfen wir einmal im Jahr sowie bei Bedarf anlassbezogen nach den in der Risikoanalyse beschriebenen Grundsätzen.

2.5 Einrichtung von Beschwerdemechanismen

Wir haben ein unternehmensinternes Beschwerdeverfahren gemäß § 8 LkSG eingerichtet. Dieses besteht aus einem internen Meldesystem sowie einer Meldeplattform über einen externen Dienstleister. Diese ermöglichen es betroffenen Personen, auf menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken sowie auf Verletzungen menschenrechtsbezogener oder umweltbezogener Pflichten in den Lieferketten von

Pöppelmann hinzuweisen, die durch das wirtschaftliche Handeln eines Unternehmens im eigenen Geschäftsbereich oder eines unmittelbaren Zulieferers entstanden sind.

Wir haben bei der Planung und dem Aufbau des Beschwerdesystems die Anforderungen und Bedürfnisse der relevanten Anspruchsgruppen berücksichtigt. Das Beschwerdeverfahren ist über die Unternehmenswebsite von Pöppelmann öffentlich zugänglich und kann anonym sowie mehrsprachig genutzt werden.

Die Vertraulichkeit der Identität der Hinweisgebenden und die Unparteilichkeit der Personen, die mit der Durchführung betraut sind, wird gewährleistet, ebenso wie ein wirksamer Schutz vor Benachteiligung oder Bestrafung aufgrund einer Beschwerde. Hinweise können niedrigschwellig und einfach online oder telefonisch aufgenommen werden.

Mitarbeitende sowie externe Interessengruppen werden über die Website und Mitarbeitende über das Intranet von Pöppelmann informiert.

Der Eingang eines Hinweises wird dem Hinweisgebenden bestätigt. Der Hinweisgebende erhält zudem die Möglichkeit, sich mit Vertretern der Beschwerdestelle auszutauschen, auch anonym. Die eingegangenen Informationen werden geprüft und die erforderlichen Folgemaßnahmen, nach erfolgter Plausibilitätsprüfung, eingeleitet. Wir tragen Sorge dafür, dass die mit der Durchführung betrauten Personen unparteiisch handeln, weisungsfrei und unabhängig sowie zur Verschwiegenheit verpflichtet sind.

Wir haben eine Verfahrensordnung erstellt, die ebenfalls auf der Unternehmenswebsite von Pöppelmann öffentlich einsehbar und abrufbar ist. Die Wirksamkeit dieses Beschwerdeverfahrens überprüfen wir einmal im Jahr sowie bei Bedarf anlassbezogen.

2.6 Risiken bei mittelbaren Zulieferern

Sollten wir über das Beschwerdeverfahren oder auf andere Art und Weise substantiierte Kenntnis im Sinne des § 9 Abs. 3 LkSG einer solchen Verletzung erlangen, werden wir unverzüglich eine anlassbezogene Risikoanalyse nach § 5 Abs. 1 bis 3 LkSG durchführen und in der Folge, sofern und soweit möglich, angemessene Präventionsmaßnahmen gegenüber dem Verursacher verankern, zum Beispiel mittels der Durchführung von Kontrollmaßnahmen und Unterstützungsmaßnahmen bei der Vorbeugung und Vermeidung eines Risikos.

Außerdem werden wir ein Konzept zur Verhinderung, Beendigung oder Minimierung des erkannten Verletzungsrisikos erstellen, das Konzept umsetzen und diese Grundsatzzerklärung zur Menschenrechtsstrategie bei Bedarf entsprechend aktualisieren.

2.7 Dokumentation und Berichterstattung

Wir dokumentieren intern fortlaufend alle wesentlichen Maßnahmen, die zur Umsetzung der Sorgfaltspflichten erforderlich sind. Insbesondere wenn hierzu Entscheidungen durch die zuständigen Personen zu treffen sind, wird gewährleistet, dass die Beweggründe intern dokumentiert werden.

Die fortlaufende unternehmensinterne Dokumentation zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten wird ab ihrer Erstellung sieben Jahre lang im Unternehmen aufbewahrt. Der Jahresbericht über die Erfüllung der Sorgfaltspflicht im vergangenen Geschäftsjahr wird gemäß den gesetzlichen Regelungen auf der Unternehmenswebseite von Pöppelmann für sieben Jahre kostenfrei, öffentlich zugänglich gemacht. In dem Jahresbericht wird nachvollziehbar

dargelegt werden, ob und falls ja, welche menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken oder Verletzungen einer menschenrechtsbezogenen oder umweltbezogenen Pflicht von Pöppelmann bis zum Stichtag des Geschäftsjahresendes identifiziert worden sind, was zur Erfüllung seiner Sorgfaltspflichten unternommen wurde, wie die Auswirkungen und die Wirksamkeit der Maßnahmen bewertet und welche Schlussfolgerungen aus der Bewertung für zukünftige Maßnahmen gezogen werden.

2.8 Festlegung der menschenrechts- und umweltbezogenen Erwartungen

Diese Grundsatzerklärung enthält die wesentlichen Erwartungen und Grundsätze, welche wir an unsere Mitarbeitenden, Lieferanten und Geschäftspartner weltweit in allen Lieferketten zur Herstellung von Produkten und Erbringung von Dienstleistungen stellen.

Wir erwarten von unseren Mitarbeitenden, Lieferanten und Geschäftspartnern, dass die anwendbaren geltenden nationalen Gesetze, die rechtlichen Vorgaben der Europäischen Union und die weltweit anerkannten sozialen und ökologischen Standards, wie sie in den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte (UNGP), den UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte, den OECD Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Kernarbeitsnormen der International Labour Organisation (ILO) niedergelegt sind, eingehalten werden.

In diesem Zusammenhang erwarten wir von unseren Mitarbeitenden, Lieferanten und Geschäftspartnern die Achtung der Menschenrechte und die Einhaltung der geltenden Umweltbestimmungen. Dies umfasst unter anderem das Verbot von Kinderarbeit, Sklaverei, Zwangsarbeit sowie die Gewährleistung von Arbeitsschutz, Arbeitssicherheit und Koalitionsfreiheit. Ebenso erwarten wir die Zahlung angemessener Löhne, den Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen, Gewässerverunreinigungen, Luftverschmutzungen, schädlichen Lärmemissionen und übermäßigem Wasserverbrauch. Darüber hinaus sind widerrechtliche Zwangsräumungen, der unrechtmäßige Entzug von Land sowie der rechtswidrige Einsatz von privaten oder öffentlichen Sicherheitskräften strikt zu vermeiden.“

Wir erwarten von unseren Mitarbeitenden, Lieferanten und Geschäftspartnern, dass sie an der Aufdeckung von menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken im eigenen Geschäftsbereich und in ihren Lieferketten mitwirken. Wir verstehen unsere Pflichten als kontinuierlichen Entwicklungsprozess und validieren und verifizieren daher turnusmäßig und anlassbezogen die Methoden und Maßnahmen zur Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften.

Lohne, 24.09.2024

DocuSigned by:
Henk Gövert
9847A4698A9464E0...

Henk Gövert
(Geschäftsführung)

DocuSigned by:

M. Lesch
03F8A92BCF664E2...

Matthias Lesch
(Geschäftsführung)

DocuSigned by:

Chr. Tölle
D39E64D4634749F...

Christoph Tölle
(Betriebsratsvorsitzender)

Signiert von:

i. V. Jürgen Nordlohne
ET22C4D730CA4A4...

Jürgen Nordlohne
(Abteilungsleitung CVR)